Wahlordnung für die Wahl der Stellvertreter für die Synodalen der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 5.2.1968 (ABl. Anhalt 1968 Bd. 2/3, S. 8; ABl. EKD 1968 S. 343).

Der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt erläßt auf Grund des ihm in § 17 des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter für die Synodalen der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1966 erteilten Auftrags die nachstehende Wahlordnung:

I. Wahlvorbereitung

§ 1. Die Wahl der Stellvertreter hat im Anschluß an eine gottesdienstliche Feier spätestens zwei Monate vor der 2. Tagung der neu gewählten Synode stattzufinden.

§ 2. (1) Jeder Gemeindekirchenrat übergibt spätestens 3 Tage vor der Wahl eine von seinem Vorsitzenden unterzeichnete Liste seiner wahlberechtigten Mitglieder, die Synodale der Kreissynode oder ihre Stellvertreter sind, dem Kreiswahlleiter.

(2) Die übrigen wahlberechtigten Synodalen der Kreissynode werden vom Vorsitzenden der Kreissynode in einer von ihm unterzeichneten Liste erfaßt und bis zum gleichen Zeitpunkt dem Kreiswahlleiter zugeleitet.

(3) Diese Listen dienen als Wählerlisten und sind der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen.

§ 3. Der Vorsitzende der Kreissynode hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage allen Wahlberechtigten Zeitpunkt und Ort der Wahl mitzuteilen.

§ 4. Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Kreiswahlleiter die Namen der anwesenden Wahlberechtigten festzustellen und die festgestellte Anzahl in der Niederschrift zu vermerken.

II. Wahlhandlung

§ 5. (1) Im Wahlraum ist ein für den Wahlvorstand bestimmter, von allen Seiten zugänglicher Tisch mit der Wahlurne aufzustellen und eine Wahlkabine einzurichten, die es den Wählern ermöglicht, unbeobachtet den Stimmzettel zu kennzeichnen.

(2) Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes zugegen sein.

(3) [1] Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. [2] Die Wahlurne. darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(4) [1] Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. [2] Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. [3] Nur er hat das Recht, im Wahlraum Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen. [4] Jede Wahlpropaganda im Wahlraum ist verboten.

§ 6. (1) [1] Die Stimmabgabe muß im Wahlraum in Person von den Synodalen der Kreissynode oder ihren gewählten Stellvertretern erfolgen. [2] Andere Stellvertreter sind zu der Wahl nicht zugelassen; jedoch können sich körperlich Gebrechliche im Wahlraum einer Vertrauensperson bedienen.

(2) [1] Vor der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand die Wahlberechtigung fest. [2] Der Wahlberechtigte nennt seinen Namen und den Gemeindekirchenrat, dem er angehört, und

weist sich nötigenfalls durch Vorlage seines Personalausweises aus. [3] Danach wird dem Wähler der amtliche Stimmzettel ausgehändigt.

(3) [1] Nachdem der Wähler auf dem ihm übergebenen Stimmzettel die Namen gekennzeichnet hat, die er als Stellvertreter wählt, steckt er den Stimmzettel in die Wahlurne. [2] Der Schriftführer vermerkt in der Wählerliste, daß der Wähler sein Wahlrecht ausgeübt hat.

§ 7. [1] Wenn sich trotz Aufforderung des Wahlvorstandes kein Wahlberechtigter zur Ausübung seines Wahlrechts mehr meldet, schließt der Kreiswahlleiter die Wahlhandlung. [2] Weitere Stimmabgaben sind dann nicht mehr zulässig.

III. Wahlergebnis

§ 8. (1) [1] Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen. [2] Sie werden uneröffnet gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in den Wählerlisten verglichen. [3] Stimmt die Zahl der Stimmzettel in der Wahlurne mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in den Wählerlisten nicht überein, so ist dies in der Niederschrift anzugeben, wenn es nicht aufgeklärt werden kann.

(2) Vom Wahlvorstand für ungültig zu erklären sind Stimmzettel,

a) die nicht amtlich sind,

b) die mit äußeren Kennzeichen versehen sind,

c) die einen Vorbehalt oder sonstigen Zusatz enthalten,

d) auf denen der Wille des Wählers nicht deutlich erkennbar ist,

e) auf denen mehr Namen als die erforderliche Anzahl Stellvertreter gekennzeichnet sind.

(3) [1] Die Stimmzettel, zu deren Gültigkeit oder Ungültigkeit eine Beschlußfassung des Wahlvorstandes erforderlich war, sind fortlaufend zu numerieren und der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen. [2] In der Niederschrift ist kurz anzugeben, aus welchen Gründen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

(4) Hierauf hat der Wahlvorstand zu ermitteln, wieviel Stimmen auf jeden einzelnen Namen des Stimmzettels entfallen sind.

(5) Die vorstehenden Ermittlungen müssen sofort im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgen.

§ 9. [1] Die Gewählten sind vom Kreiswahlausschuß unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich innerhalb von 3 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. [2] Eine Annahme unter Vorbehalt sowie die Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der Frist gilt als Ablehnung. [3] In der Aufforderung an den Gewählten ist auf diese Folge hinzuweisen. [4] Für den Fall der Ablehnung gilt derjenige als gewählt, der nach § 13 des Wahlgesetzes gewählt wäre, wenn der Ablehnende von vornherein ausgefallen wäre.

§ 10. Nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses werden die Namen der zu Stellvertretern Gewählten öffentlich bekanntgemacht.

§ 11. [1] Diese Wahlordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. [2] Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.